

## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1951.

Sitzung vom 21. März 1951.

Stadtrat Winterthur.

Eingang: 2. April 1951

Geschäftsverzeichnis No. 430

740. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 15. Februar 1951 ersuchte der Stadtrat Winterthur um Genehmigung der Beschlüsse des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 30. Oktober 1950 betreffend:

- A. 1. Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Schul-, der projektierten Zentral-, der projektierten Tödistrasse sowie der projektierten Strasse M;
  2. Abänderung der Baulinien der Juchstrasse, der projektierten Strasse B sowie der östlichen Baulinie der Löwenstrasse zwischen der Juchstrasse und der projektierten Strasse B;
  3. Schliessung der durch die Aufhebung der unter Ziffer A 1 genannten Baulinien entstandenen Baulinienlücken an der Löwen-, der Juch- und der Rundstrasse sowie an der projektierten Strasse B;
  - B. Abänderung der nordöstlichen Baulinie der Hegistrasse bei der Einmündung in die Römerstrasse in Winterthur.
- Gegen diese beiden im kantonalen Amtsblatt Nr. 88 vom 3. November 1950 veröffentlichten Beschlüsse gingen laut dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 14. Februar 1951 keine Rekurse ein.

Die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Schul-, der projektierten Zentral- und der projektierten Tödistrasse zwischen der Löwen- und der Schützenstrasse ist gegeben, weil das Areal, das durch diese Quartierstrassen hätte baulich erschlossen werden sollen, in der Zwischenzeit von der Stadtgemeinde Winterthur für die Erweiterung von Schulanlagen und die Erstellung von neuen Schulbauten erworben worden ist. Die Bau- und Niveaulinien der projektierten Strasse M zwischen der Juch- und der Rundstrasse können ebenfalls aufgehoben werden, da diese Strasse für die Baulanderschliessung nicht mehr erforderlich und auch für den Verkehr bedeutungslos ist. Die Aufhebung der genannten Baulinien erfordert die Schliessung der an der Löwen-, der Juch-, der Rund- und der projektierten Strasse M entstandenen Baulinienlücken.

Die Abänderung der Baulinien der Juchstrasse, der projektierten Strasse B und der Löwenstrasse betrifft geringfügige Baulinienverschiebungen, die in Anpassung an die bestehende Ueberbauung beziehungsweise im Hinblick auf projektierte Neubauten erfolgen. Zur Verbesserung der Uebersicht bei der Einmündung der Juchstrasse wurde deren östliche Baulinie auf die strassenseitige Fassade der bereits bestehenden Gebäude zurückverlegt.

Bei der Einmündung der Hegi- in die Römerstrasse wurde die nordöstliche Baulinie in die strassenseitige Fassade des mit Verfügung der Baudirektion vom 17. Juli 1947 bewilligten Anbaues am Gebäude Vers.-Nr. 870 auf Kat.-Nr. 9234 verlegt. Dieses Bauvorhaben bot Gelegenheit zur Verbesserung der ungünstigen Einmündung der Hegi- in die Römerstrasse.

Der Genehmigung der Vorlagen steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 30. Oktober 1950 betreffend:

- A. 1. Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der projektieren Schul-, der projektieren Zentral-, der projektieren Tödistrasse sowie der projektieren Strasse M;  
2. Abänderung der Baulinien der Juchstrasse, der projektieren Strasse B sowie der östlichen Baulinie der Löwenstrasse zwischen der Juchstrasse und der projektieren Strasse B;  
3. Schliessung der durch die Aufhebung der unter Ziffer A 1 genannten Baulinien entstandenen Baulinienlücken an der Löwen-, der Juch- und der Rundstrasse sowie an der projektieren Strasse B;

B. Abänderung der nordöstlichen Baulinie der Hegistrasse bei der Einmündung in die Römerstrasse in Winterthur werden gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 21. März 1951.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:



*H. Isler.*

*Koppel mit Plänen  
an Kantonsrat überweisen / 3.4.51*